



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 2003

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010		Berichtigung der Verordnung über die Beitreibung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vom 10. März 2003 (GV. NRW. S. 170)	307
2022	23. 5. 2003	Zehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	304
2170	3. 6. 2003	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	304
311	27. 5. 2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Vierte Änderungs-VO zur Grundbuch-Automations-VO)	305
62	3. 6. 2003	Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämler in Nordrhein-Westfalen	305
7126	5. 6. 2003	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006	307
764	11. 12. 2002	Änderung der Satzung der Landesbank Nordrhein-Westfalen	306
	4. 6. 2003	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2003	306

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2003, ist Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

2022

Zehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 23. Mai 2003

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 27. November 2002 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71 [StAnz. RhPf. 1986 S. 79]), zuletzt geändert durch die Neunte Satzungsänderung vom 15. August 2002 (GV. NRW. S. 444 [StAnz. RhPf. S. 2037]), wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 11 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b werden die Wörter „des Gesundheitsamtes“ durch die Wörter „des Amtsarztes oder eines als Gutachter beauftragten Arztes“ ersetzt.
2. § 12 erhält folgende Fassung:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „zum Schluß des Haushaltsjahres“ jeweils durch die Wörter „zum Schluss des Wirtschaftsjahres“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 1. Halbsatz werden die Wörter „zum Schluß eines Haushaltsjahres“ durch die Wörter „zum Schluss eines Wirtschaftsjahres“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird zu Satz 3.
3. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist diese durch ein amtsärztliches Zeugnis oder durch ein Zeugnis eines als Gutachter beauftragten Arztes nachzuweisen. Der Versorgungskasse ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der §§ 45 Abs. 3, 45a LBG NRW bzw. §§ 56 Abs. 3, 56a LBG RhPf. bzw. §§ 42 Abs. 3, 42a BBG nicht erfüllt sind.“
4. In § 30 Abs. 6 Satz 3 wird der v.H.-Satz „60“ durch den v.H.-Satz „55“ ersetzt.
5. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „Basiszinssatz (§ 247 BGB)“ ersetzt.
6. § 40 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Werden mit einem Beihilfeantrag mehr als 12 Aufwendungen geltend gemacht, die außerhalb Deutschlands entstanden sind, wird für jeweils bis zu 12 Aufwendungen dieser Art je ein weiterer Verwaltungskostenbeitrag gemäß Satz 1 erhoben.“

II.

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Köln, den 27. November 2002

Dr. Steinkemper
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Hürtgen
Schriftführer

Die vorstehende Zehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 25. April 2003 – 3 –

31 – 37.65.20 – 3507/03(0) – genehmigt. Sie wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Köln, den 23. Mai 2003

Rheinische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse

Molsberger

– GV. NRW. 2003 S. 304

2170

Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe

Vom 3. Juni 2003

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	296,00 EURO
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
– beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	163,00 EURO
– in den übrigen Fällen	148,00 EURO
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	192,00 EURO
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	266,00 EURO
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres	237,00 EURO.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

– GV. NRW. 2003 S. 304

311

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die maschinelle Führung des Grundbuchs
(Vierte Änderungs-VO zur
Grundbuch-Automations-VO)**

Vom 27. Mai 2003

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 und des § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710, 2715), sowie des § 67 Sätze 2 und 3, § 81 Abs. 2 und des § 93 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Eintragung des Bodenschutzlastvermerks vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 GBO sowie § 93 GBV vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Grundbuch-Automations-VO) vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 281), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs vom 24. Januar 2003 (GV. NRW. S. 57), wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf	seit	1. Januar 2002
Moers	ab	1. Oktober 2002
Viersen	ab	24. Oktober 2002
Neuss	ab	28. Januar 2003
Solingen	ab	20. März 2003
Mülheim an der Ruhr	ab	22. April 2003
Wuppertal	ab	16. Juli 2003
Krefeld	ab	15. Oktober 2003

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Soest	seit	15. Januar 2002
Bielefeld	seit	1. März 2002
Essen	ab	1. August 2002
Hagen	ab	15. Oktober 2002
Beckum	ab	11. November 2002
Arnsberg	ab	17. Dezember 2002
Münster	ab	20. Januar 2003
Gladbeck	ab	10. März 2003
Ahlen	ab	26. Mai 2003
Hattingen	ab	13. Juni 2003
Dülmen	ab	26. Juni 2003
Warburg	ab	7. Juli 2003
Herford	ab	22. September 2003
Dortmund	ab	8. Dezember 2003

Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Wipperfürth	seit	1. November 2001
Düren	seit	1. März 2002
Jülich	ab	18. November 2002
Waldbröl	ab	17. Dezember 2002
Köln	ab	1. Februar 2003
Leverkusen	ab	17. April 2003
Königswinter	ab	2. Juni 2003
Brühl	ab	25. Juni 2003.“

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 2003

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Gernards

– GV. NRW. 2003 S. 305

62

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. Juni 2003

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306), wird verordnet:

§ 1

Die Durchführung des Lastenausgleiches obliegt den nachfolgend aufgeführten Städten und Kreisen für ihren Bereich sowie für den Bereich der jeweils zusätzlich genannten Gebietskörperschaften. Zuständig sind

1. die Stadt Aachen zugleich für die Kreise Aachen, Düren und Heinsberg,
2. die Stadt Bielefeld zugleich für die Kreise Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke,
3. die Stadt Bochum zugleich für die Stadt Herne und den Ennepe-Ruhr-Kreis,
4. die Stadt Bonn zugleich für den Rhein-Sieg-Kreis,
5. die Stadt Dortmund zugleich für die Stadt Hagen, den Märkischen Kreis, die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Unna,
6. die Stadt Düsseldorf zugleich für den Kreis Mettmann,
7. die Stadt Essen zugleich für die Städte Mülheim an der Ruhr und Oberhausen,
8. die Stadt Köln zugleich für den Erftkreis und den Kreis Euskirchen,
9. die Stadt Münster zugleich für die Städte Bottrop, Gelsenkirchen, die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf,
10. die Stadt Wuppertal zugleich für die Städte Remscheid und Solingen,
11. der Kreis Neuss zugleich für die Städte Krefeld, Mönchengladbach und den Kreis Viersen,
12. der Kreis Paderborn zugleich für die Kreise Höxter und Lippe,
13. der Rheinisch-Bergische Kreis zugleich für die Stadt Leverkusen und den Oberbergischen Kreis,
14. der Kreis Soest zugleich für die Stadt Hamm und den Hochsauerlandkreis,
15. der Kreis Wesel zugleich für die Stadt Duisburg und den Kreis Kleve.

§ 2

Abweichend von § 1 sind bei der Durchführung des Lastenausgleichs für den Bereich Kriegsschadenrente und vergleichbare Leistungen zuständig

1. die Stadt Dortmund für die Städte Bochum, Hamm, Herne, den Ennepe-Ruhr-Kreis, den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest,

2. die Stadt Düsseldorf für die Städte Aachen, Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal, die Kreise Aachen, Düren, Heinsberg, Kleve und Wesel,
3. der Rheinisch-Bergische Kreis für die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 4. November 1997 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2002 (GV. NRW. S. 571), außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juni 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2003 S. 305

764

Änderung der Satzung der Landesbank Nordrhein-Westfalen Vom 11. Dezember 2002

Die Gewährträgersammlung der Landesbank Nordrhein-Westfalen hat am 11. Dezember 2002 gemäß § 42 Abs. 1 Buchstabe a des Sparkassengesetzes (SpKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 504, ber. S. 578) folgende Änderung der Satzung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 1. August 2002 (GV. NRW. S. 495), mit Wirkung vom 11. Dezember 2002 beschlossen:

§ 3 der Satzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Stammkapital der Landesbank NRW bis zum 31. Dezember 2007 gegen Sacheinlagen in Form von Aktien der WestLB AG einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens € 166.660.000,00 zu erhöhen.“

Das Innenministerium hat die Änderung der Satzung am 23. Mai 2003 genehmigt.

– GV. NRW. 2003 S. 306

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2003

Vom 4. Juni 2003

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom 20. Februar 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich eingehenden Ein-

nahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.313.106.800 EUR
in der Ausgabe auf	2.313.106.800 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	222.752.900 EUR
in der Ausgabe auf	222.752.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 64.822.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 35.418.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 16,2 % der für das Haushaltsjahr 2003 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.

2. Die Abbauverpflichtung von Überhängen an Beförderungsstellen der Bes.-Gr. B 2 wird in der Weise erfüllt, dass jede zweite frei werdende Stelle als nach der Bes.-Gr. A 16 umgewandelt gilt, bis die Überhänge beseitigt sind.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.3.2003 angezeigt worden. Mit gleichem Schreiben wurde gemäß § 22 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Genehmigung der Erhöhung des Hebesatzes zur Landschaftsumlage beantragt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 23. 6. bis 1. 7. 2003 im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer-Nr. 295, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 4. Juni 2003

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Wolfgang Schäfer

– GV. NRW. 2003 S. 306

2010

**Berichtigung der Verordnung
über die Beitreibung privatrechtlicher
Geldforderungen
im Verwaltungsvollstreckungsverfahren
vom 10. März 2003 (GV. NRW. S. 170)**

Unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist die Untergliederung mit den Buchstaben a) bis o) fehlerhaft dargestellt worden. Dieser Text lautet richtig wie folgt:

- „a) der Inanspruchnahme von Einrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Herstellung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen sowie der Lieferung von Gas, Wasser, Wärme und elektrischer Energie,
- c) der Inanspruchnahme von Krankentransporten und Gesundheitsämtern,
- d) der Benutzung von Hafenanlagen,
- e) der Inanspruchnahme der kommunalen Feuerwehren,
- f) der Lieferung von Holz und sonstigen Forsterzeugnissen, forstlichen Nebennutzungen, sowie der Lieferung von Wild,
- g) der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung von eigenen Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden, Räumen, Anlagen und Einrichtungen,
- h) der Verpachtung oder sonstigen Überlassung von Rechten an den in Buchstabe g) bezeichneten Sachen,
- i) der Nutzung landeseigener Sonderliegenschaften,
- j) der Gewährung von Darlehen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Schwerbehindertengesetz,
- k) der Gewährung von Darlehen zur Förderung des Wohnens und der Modernisierung von Gebäuden,
- l) der Gewährung von Darlehen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft,
- m) der Gewährung von Siedlungs- und Flurbereinigungsmitteln, die nicht von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank verwaltet werden,
- n) der Gewährung von Darlehen zur Milderung von Ernteschäden,
- o) dem Forderungsübergang nach §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes, § 37 des Bundesausbil-

dungsförderungsgesetzes, § 27g des Bundesversorgungsgesetzes sowie §§ 94, 95 und 96 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, §§ 115, 116 Sozialgesetzbuch X und § 7 Unterhaltsvorschussgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder“.

– GV. NRW. 2003 S. 307

7126

**Bekanntmachung
des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages
über die Bereitstellung von Mitteln
aus den Oddset-Sportwetten
für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang
mit der Veranstaltung
der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland
2006**

Vom 5. Juni 2003

Nachdem alle Ratifikationsurkunden vor Ablauf des 30. November 2002 bei der Staatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt wurden, ist der Staatsvertrag gemäß § 5 Abs. 1 am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 5. Juni 2003

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.) Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2003 S. 307

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359